

TPrüfVO - Technische Prüfverordnung
Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der
Landesbauordnung
- Saarland -

Vom 25. August 2008
(Amtsbl. Nr. 38 vom 24.9.2008 S. 1470)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in

1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 25. September 2000 (Amtsbl. S. 1934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1489)
3. Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 der Beherbergungsstättenverordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1520),
4. Krankenhäusern im Sinne der Nummer 1.2 der Krankenhausbaurichtlinie vom 1. März 2003 (GMBL Saar 2003, S. 406), geändert durch Erlass vom 17. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1538)
5. Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen (auch Kurzzeitpflege) und Wohnheimen für Behinderte,
6. Hochhäusern im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278), in der jeweils geltenden Fassung,
7. Mittel- und Großgaragen im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Garagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 951), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, ausgenommen Schulen, die ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen,
9. sonstigen Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung, soweit die Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich und nach § 51 der Landesbauordnung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet worden ist.

§ 2 Prüfungen

(1) Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschöß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,

4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchzuführen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in Absatz 2 genannte Frist verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Die Bauherrschaft oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(5) Die Bauherrschaft oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3 Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist die Frist nach § 2 Abs. 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen. Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung kann mit Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen

- Rheinland-Pfalz -

Vom 13. Juli 1990

(GVBl. 1990 S. 248; 29.04.1991 S. 231; 12.10. 1999 S. 325;:: 16.12.2002 S. 481)

Gl.-Nr.: 213-1-13

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307; 1987 S. 48), geändert durch § 40 des Gesetzes vom 4. April 1989 (GVBl. S. 71, 98), BS 231-1, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in:

1. Versammlungsstätten (§ 2 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 17. Juli 1972 - GVBl. S. 257, 371 -, zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1990 - GVBl. S. 248 -, BS 213-1-9) mit Bühnen oder überdachten Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume jeweils einzeln oder zusammen mehr als 100 Besucher fassen,
2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen (§ 2 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung), die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung nur für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege,
3. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume (§ 1 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung vom 30. April 1976 - GVBl. S. 144 -, geändert durch § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1990 - GVBl. S. 248 -, BS 213-1-26) einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2000 m² haben,
4. Ausstellungsstätten für Messen und ähnliche Veranstaltungen, deren Ausstellungsräume einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2000 m² haben,
5. Mittel- und Großgaragen (§ 1 Abs. 7 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 - GVBl. S. 243 -, BS 213-1-27),
6. Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten,
7. Hochhäusern,
8. Krankenhäusern,
9. Schulen,
10. Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069),
11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 48 Abs. 2 LBauO, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall angeordnet worden ist.

§ 2 Prüfungen, Prüffristen

- (1) Der Betreiber hat die in der Anlage aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen von sachverständigen Personen entsprechend der Anlage auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Soweit erforderlich, sind das Gewerbeaufsichtsamt und die Brandschutzdienststelle an den Prüfungen zu beteiligen.
- (2) Prüfungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, wenn die haustechnischen Anlagen und Einrichtungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an den haustechnischen Anlagen oder Einrichtungen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.
- (4) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und den sachverständigen Personen Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen zu gestatten.
- (5) Die sachverständigen Personen haben dem Betreiber einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen. Der Betreiber hat den Bericht der Bauaufsichtsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt auf Anforderung zu übersenden.
- (6) Festgestellte Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Betreiber seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, haben die sachverständigen Personen dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 3 Sachverständige Personen

- (1) Sachverständige Personen sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen:
 1. Sachverständige, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannt sind,
 2. die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen, die nach § 6 oder § 6a der Landesverordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 24. Juli 1959 (GVBl. S. 188, BS 710-1) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind,
 3. die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für Anlagen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung,
 4. Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können (Sachkundige).
- (2) Die von anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen sind auch in Rheinland-Pfalz anerkannt.

§ 4 Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger

(1) Als Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann erkannt werden, wer

1. das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
2. berechtigt ist, im Lande Rheinland-Pfalz die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen,
3. als Ingenieur eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, und die für die Tätigkeit eines Sachverständigen erforderlichen Kenntnisse besitzt,
4. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Sachverständigen gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wird.

(2) Als Sachverständiger kann nicht anerkannt werden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Prüftätigkeit ergibt,
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. derjenige, für den vom Gericht ein Betreuer bestellt worden ist.

§ 5 Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Abschlußzeugnisse von Hoch- oder Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. eine Erklärung, daß der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt hat,
5. eine Aufstellung der vorhanden Prüfgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann ein Gutachten über die Eignung des Antragstellers einholen; die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 6 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 4 Abs. 2 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe nach § 4 Abs. 2 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
2. der Sachverständige aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen,
3. der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Sachverständige aus Gründen, die er zu vertreten hat, seine Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat.

§ 7 Aufgaben und Pflichten sachverständiger Personen

(1) Sachverständige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 haben:

1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und die Betriebssicherheit der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen,
2. die Prüfungen selbst durchzuführen; zu ihrer Hilfe dürfen sie befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen,
3. der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen,
4. sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem laufenden zu halten.

(2) Sachverständige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 dürfen Prüfungen nicht vornehmen, wenn sie bei der Ausführung der haustechnischen Anlage oder Einrichtung als Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Unternehmer tätig waren.

(3) Absatz 1 gilt für Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) sinngemäß.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden haustechnischen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüfungsfristen werden bei bestehenden haustechnischen Anlagen und Einrichtungen von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Ist eine solche Prüfung bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochenen Anerkennungen als Sachverständiger gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung.

§ 10 (Änderungsbestimmung)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

		Anlage (zu § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2)	
Prüfer und Prüfgegenstand		vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung*	wiederkehrende Prüffristen in Jahren
1	Prüfungen durch Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2		
1.1	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	x	1
1.2	Raumluftechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern	x	3
1.3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	x	1
1.4	Elektrische Starkstromanlagen in Gebäuden oder Räumen nach § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8; in Krankenhäusern jedoch nur elektrische Starkstromanlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen	x	3
1.5	Sicherheitsstromversorgung	x	3
2	Prüfungen durch Sachkundige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	x	3
2.1	Brandmelde- und Alarmanlagen		
2.2	Rauchabzugseinrichtungen	x	3
2.3	Feuerlöschanlagen, die nicht unter lfd. Nr. 1.1 fallen	x	3
2.4	Feuerlöscher	-	2
2.5	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	x	1
2.6	Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	x	1
2.7	Schutzvorhänge zwischen Bühnen und ersammlungsräumen	x	1
2.8	Blitzschutzanlagen	-	5
*) Die Zeichen bedeuten: x Prüfung erforderlich - Prüfung nicht erforderlich			